

⇒ Ziel war die Wiederherstellung der *städtischen Selbstverwaltung*, um ...

- die Verschmelzung der Einzelterritorien zum Einheitsstaat voranzutreiben
- die Überwindung der Trennung von Gesellschaft und Staat zu erwirken
- eine »Nation« zu schaffen durch die Förderung der Identifikation der Bürger mit dem Staat

... durch die aktive Beteiligung der Städte/Bürger an der Verwaltung

[↔ in der Zeit des *Absolutismus* wurden den Städten im Prozeß der Verwaltungszentralisierung zunehmend ihre Eigenrechte genommen → System staatlicher Vormundschaft]

- um eine Reform der Stadtverwaltung auf dem Weg zu bringen, wurden von preußischen Politikern mehrere *Denkschriften* verfaßt, in denen die Erneuerung der städtischen Selbstverwaltung gefordert wurde:

- Stein
- Altenstein
- Hardenberg
- Schroetter
- Vincke (Gutachten über die englische Kommunalverfassung)

- am **19. November 1808** trat die »**Städteordnung für die Preußischen Staaten**« in Kraft (= Stein'sche Städteordnung)

→ der Geltungsbereich beschränkte sich auf das *damalige Staatsgebiet*

→ Verankerung des Prinzips der **körperschaftlichen Selbstständigkeit** der Städte, die als vom Staat unterschiedene Korporation angesehen wurde

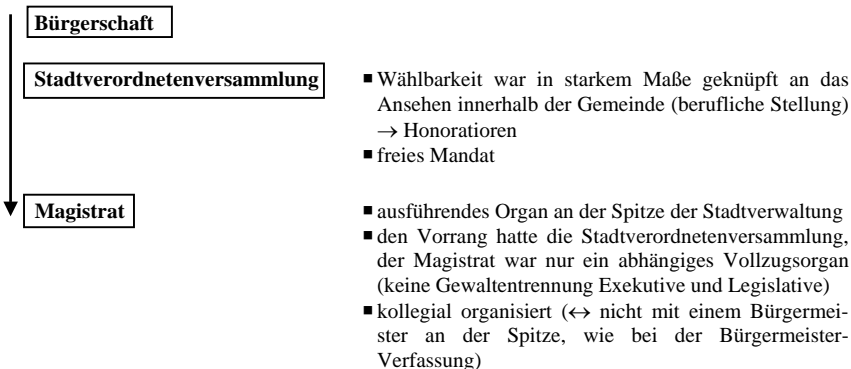
→ vollen Anteil an den Selbstverwaltungsaufgaben erhielten nur die Inhaber des *Bürgerrechts*

⇒ Unterscheidung von Bürgern und Einwohnern:

Stadt war Bürgergemeinde, nicht Einwohnergemeinde

→ *Erleichterung des Erwerbs des Bürgerrechts* (→ für jeden unbescholtenen Bewohner der Stadt)

→ das Wahlrecht war neben dem Bürgerrecht an einen *geringen Zensus* geknüpft



→ durch die Herstellung der städtischen Autonomie wurden den Städten diejenigen Zuständigkeiten entzogen, die als *staatliche Aufgaben* betrachtet wurden:

- *Gerichtsbarkeit*
- *Polizeigewalt*

⇒ dafür erhielten die Städte Kompetenzen im Bereich der

- *Verwaltung* und des
- *Budgetrechts = Haushaltsautonomie*

↔ allerdings wurde an dem Gesetz **bemängelt**, daß es ein »ständisches« Gesetz war, das die überkommene *mittelalterliche Unterscheidung* zwischen Stadt und Land nicht aufhob → es wurde dem modernen Begriff des Staatsbürgers nicht gerecht

• nach den territorialen Gewinnen von 1815 bestand die Notwendigkeit, ein *einheitliches Stadtrecht* für den Gesamtstaat zu schaffen:

⇒ »**Revidierte Städteordnung**« vom **17. März 1831** erging nach langwierigen Verhandlungen

→ Gewährung des *Bürgerrechts für alle Einwohner* der Stadt

⇒ Wandlung von der alten Bürgergemeinde in die **moderne Einwohnergemeinde**

→ *Beseitigung des Vorrangs der Stadtverordnetenversammlung* vor dem Magistrat

⇒ *Kontrollrechte* der Stadtverordnetenversammlung wurden eingeschränkt und der Magistrat wurde in die *staatliche Bürokratie* eingebunden (→ weisungsgebundenes Organ)

→ *Einschränkung des Budgetrechts* durch die Festlegung eines »Normaletats«, der der Kontrolle der Bezirksregierung unterstand

die Verfassungswirklichkeit der Revidierten Städteordnung führte dazu, daß die innovativen Elemente der freien Wahl, des freien Mandats und des freien Budgetrechts durch einen starken und reaktionären Staat beschränkt wurden

- die Einführung der Revidierten Städteordnung stieß auf *erhebliche Schwierigkeiten*
 - die *alten Provinzen* wurden vor die Wahl gestellt, ob sie die Städteordnung von 1808 oder die Revidierte Städteordnung von 1831 haben möchten
 - in den *neuen Provinzen* sollte die Revidierte Städteordnung erst nach Beratung mit den Provinzialständen in Kraft treten